

Abschrift

Amt der NÖ.Landesregierung:

III/2-1728/L n-1966

1014

2. Dezember 1966

**Betr.: Großenzersdorf, Wild-  
birnbaum, Erklärung zum  
Naturdenkmal.**

Rechtskräftig seit 6.12.1966

**B e s c h e i d**

Der auf der Parzelle 857/12.753 in Großenzersdorf stehende Wild-  
birnbaum wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des  
NÖ.Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, GBl.Br.40/1952, zum  
Naturdenkmal erklärt.

**B e g r ü n d u n g**

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende  
Naturgebilde wegen seines Gepräges, Seltenheit bzw.Eigenart, das  
es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Gemäß § 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder  
Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge -  
nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die  
Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung,  
Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der  
zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. den Herrn Bürgermeister in Großenzersdorf;
2. die Bezirkshauptmannschaft in Gänserndorf zur Kenntnis. Nach  
Rechtskraft des ob.Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

-----  
NÖ.Landesregierung :

I.A.

Dr. Herrmann  
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Feilner*